

## Berechnung Vermögenssteuer

### 1. Steuerfreie Beträge

Zur Ermittlung des Reinvermögens werden die Schulden von den Aktiven abgezogen. Je nach den persönlichen Verhältnissen können gemäss § 53 Absatz 1 StG zudem folgende steuerfreie Beträge vom Reinvermögen abgezogen werden:

	ab 2008	bis 2007
– bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe	Fr. 200 000	Fr. 100 000
– bei allen übrigen Steuerpflichtigen	Fr. 100 000	Fr. 50 000
– für jedes nicht selbständig besteuertes Kind zusätzlich	Fr. 100 000	Fr. 40 000

Für Partnerinnen und Partner in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft gilt ab der Steuerperiode 2007 der gleiche Steuerfreibetrag wie für Ehegatten (vgl. StP 12 Nr. 1).

Nach § 53 Absatz 2 StG werden die steuerfreien Beträge aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Bei beschränkter Steuerpflicht werden diese Beträge gemäss § 53 Absatz 3 StG anteilmässig gewährt.

### 2. Steuersätze

Gemäss § 54 Absatz 1 StG beträgt die einfache Steuer für das gesamte steuerbare Vermögen ab der Steuerperiode 2008 einheitlich 1,1 Promille.

Bis und mit der Steuerperiode 2007 betrug die einfache Steuer für das Vermögen:

	bis	Fr. 500 000	1,1 Promille
von Fr. 500 001	bis	Fr. 1 500 000	1,6 Promille
von Fr. 1 500 001	bis	Fr. 2 000 000	2,1 Promille
	über	Fr. 2 000 000	1,6 Promille

### 3. Beispiel Berechnung Vermögenssteuer

#### 3.1. Berechnung steuerbares Vermögen

Ein in ungetrennter Ehe lebendes Ehepaar hat drei Kinder, welche im gleichen Haushalt leben. Ein Kind ist im Laufe der Steuerperiode 2008 mündig geworden, die anderen beiden Kinder sind noch minderjährig. Das Ehepaar weist per Ende 31.12.2008 Aktiven von Fr. 2 200 000 und Schulden von Fr. 400 000 auf.

Vermögenswerte (Aktiven) per 31.12.2008	Fr. 2 200 000
Schulden (Passiven) per 31.12.2008	./. <u>Fr. 400 000</u>
Reinvermögen per 31.12.2008	Fr. 1 800 000
Steuerfreibetrag Verheiratete	./. Fr. 200 000
Steuerfreibetrag für 2 Kinder	./. <u>Fr. 200 000</u>
steuerbares Vermögen per 31.12.2008	Fr. 1 400 000
	=====

Die Steuerfreibeträge werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode festgesetzt (Stichtagsprinzip). Für ein Kind, welches am Ende der Steuerperiode 2008 bereits mündig ist, kann den Eltern kein Steuerfreibetrag mehr gewährt werden.

### 3.2. Berechnung Vermögenssteuer

Die vom steuerbaren Vermögen errechnete einfache Steuer wird mit dem Gesamtsteuerfuss der Wohnsitzgemeinde multipliziert (im vorliegenden Beispiel 300 %).

einfache Steuer (1,1 Promille von Fr. 1 400 000)	Fr. 1 540.00
Vermögenssteuer gesamt (300 % x Fr. 1 540)	Fr. 4 620.00
	=====